



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 11.11.2010 idF des Beschlusses vom 10.03.2011 bzw vom 18.06.2020 über die Erlassung einer Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Lustenau-Hasenfeld (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 31 des Bestattungsgesetzes LGBl Nr 58/1969 idF 43/2009, wird folgende Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Lustenau-Hasenfeld verordnet:

§ 1

Rechtsträger und Verwaltung

- (1) Der Friedhof ist auf dem Grundstück Gst-Nr 6306/1 Grundbuch 92005 Lustenau angelegt und befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Lustenau.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes und das Beerdigungswesen obliegt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Lustenau (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig, ausgenommen jener rein konfessionellen Charakters.

§ 2

Kreis der Verstorbenen

- (1) Auf dem Friedhof werden Verstorbene grundsätzlich nur bei Vorliegen folgender Voraussetzung beerdigt oder im Urnenfeld beigesetzt:
 - a) in Reihen- und Kindergräbern, wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz im Kirchensprengel Lustenau-Hasenfeld hatte;
 - b) in den Urnenfeldern, wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz im Ortsgebiet Lustenau hatte oder hier tot aufgefunden worden ist, sowie der Benützungsberechtigte und mit dessen Zustimmung seine Angehörigen;
 - c) in Familiengräbern der Benützungsberechtigte (§ 8) und mit dessen Zustimmung seine Angehörigen.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes kann die Friedhofsverwaltung auch die Beisetzung anderer Verstorbener gestatten.

§ 3

Friedhofsseinrichtungen

Die Marktgemeinde Lustenau stellt für Bestattungen auf dem Friedhof Lustenau-Hasenfeld folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- a) die Einsegnungshalle (Leichenkapelle) mit Nebenräumen,
- b) die Grabstätten,

c) die Transportmittel für den Transport von der Einsegnungshalle (Leichenkapelle) zum Grab.

§ 4 Grabstättenarten

(1) Als Grabstätten sind vorgesehen:

a) Reihengräber:

1. Reihengrab, 1-fach belegbar; Länge 2,70 m, Breite 1,30 m,
2. Kindergräber, 1-fach belegbar; Länge 1,60 m, Breite 1,00 m.

b) Sondergräber:

1. Familiengräber, 2-fach belegbar; Länge 2,70 m, Breite 1,60 m,
2. Familiengräber, 4-fach belegbar; Länge 2,70 m, Breite 2,10 m,
3. Urnennischen, 1 bis 4-fach belegbar,
4. Urnengräber, 1 bis 4-fach belegbar
5. Sondergrab zur Beisetzung von Aschen von Benützungsberechtigten und deren verstorbenen Angehörigen
6. Ehren- und Priestergräber; Länge 2,70 m, Breite 1,30 m.

(2) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat durch den Totengräber zu erfolgen.

§ 5 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Über jedem belegten Grab ist ein Kreuz aus Holz oder Eisen, ein Grabstein oder ein anderes würdiges Grabmal zu errichten.
- (2) Die Errichtung oder Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Darum ist unter Vorlage von Plänen im Maßstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) in 2-facher Ausfertigung mit Angabe des Materials und seiner Bearbeitungsweise, der Maße sowie des Namens des Auftraggebers und des Ausführenden bei der Friedhofsverwaltung anzusetzen. Über deren Verlangen sind ergänzend Materialmuster, Schriftmuster mit Text sowie Modelle - insbesondere für figürliche Arbeiten - vorzulegen.
- (3) Werden Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend davon errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten oder den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer zur sofortigen Entfernung oder Änderung auffordern.
- (4) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen. Die Lagerung von Bau und Werkstoffen auf dem Friedhof ist nicht gestattet. Überschüssiges Material ist nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich vom Benützungsberechtigten zu entfernen.
- (5) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht vor Ablauf der Ruhezeit oder Benützungszeit entfernt werden. Bei vorzeitiger Entfernung ist in allen Fällen zuvor die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

- (6) Grabmäler und Grabeinfassungen, die durch Setzungen schräg stehen, sind gerade zu stellen. Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen die durch Setzungen verursacht wurden, sind durch den Benützungsberechtigten durchzuführen oder zu veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, schräg stehende Grabmäler oder Grabeinfassungen nach fruchtlosem Ablauf der für die Behebung gesetzten Frist auf Kosten des Benützungsberechtigten gerade stellen zu lassen.
- (7) Umgestürzte Grabmäler und solche, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen des Verfalles aufweisen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden. Ferner ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmäler vorübergehend umzulegen und den gefahrdrohenden Zustand nach fruchtlosem Ablauf der für die Behebung gesetzten Frist auf Kosten des Benützungsberechtigten beheben zu lassen.
- (8) Der Gemeindevertretung ist das Recht vorbehalten, zur Erreichung eines schönen einheitlichen Friedhofsbildes hinsichtlich einzelner Grabfelder oder einzelner Gräberreihen besondere Richtlinien für die Gestaltung und Erhaltung der Grabstätten und Grabmäler zu erlassen.
- (9) Ausmaße und Beschaffenheit der Grabmäler:
a) Die Grabmäler haben aus Metall- oder Holzkreuzen bzw aus Naturstein zu bestehen und dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
1. Reihengräber: Höhe 1,10 m bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m;
2. Familiengräber 2-fach belegt: Höhe 1,10 m bis 1,30 m; Breite bis 1,00 m;
3. Familiengräber 4-fach belegt: Höhe 1,10 m bis 1,30 m; Breite bis 1,50 m;
4. Kindergräber: Höhe 0,70 m bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m.
b) Für Urnennischen 1 bis 4-fach belegt dürfen nur die eigens dafür vorgesehenen einheitlichen Natursteinplatten (Quarzitplatten) verwendet werden.
- (10) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise zu pflegen.
- (11) Frische Grabhügel sind spätestens nach Ablauf von 4 Monaten durch den Benützungsberechtigten ebenerdig abzutragen. Das überschüssige Material ist an einen von der Friedhofsverwaltung bestimmten Ort abzuführen.
- (12) Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht höher als 1,00 m sein und nicht über die vorgeschriebene Höchstbreite der Grabmäler hinausreichen. Der Zugang zu den Nachbargräbern darf nicht behindert werden. Wird dieser Vorgabe auch nach erfolgter Aufforderung binnen zwei Wochen nicht entsprochen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Pflanzen, Sträucher und Bäume auf Kosten des Benützungsberechtigten zurückschneiden zu lassen.
- (13) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an der hiefür vorgesehenen Deponiestelle zu entsorgen.
- (14) Die Pflege und Gravur des Gemeinschaftsgrabes obliegt der Marktgemeinde Lustenau. Es besteht keine Möglichkeit Bilder von Verstorbenen, Kerzen, Weihwasserbehälter, Figuren, Pflanzenschmuck udgl. anzubringen oder aufzustellen.“

§ 6 Dauer der Benützungsrechte

Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt:

- a) bei Reihengräbern und Kindergräbern 15 Jahre und kann nicht mehr verlängert werden;
- b) bei Familiengräbern und sowie Urnennischen 25 Jahre und kann nach Ablauf wieder um 25 Jahre verlängert werden;
- c) bei Urnengräbern 25 Jahre und kann nach Ablauf ebenfalls wieder um 25 Jahre verlängert werden.

§ 7 Mindestruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt bei allen Grabstätten 15 Jahre. Ausnahmen von dieser Frist können je nach den Umständen des Einzelfalles von der Friedhofsverwaltung erteilt werden, wenn der Gemeindevorstand ausdrücklich zustimmt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten

- (1) Das Rechtsverhältnis über die Belegung und Reservierung eines Grabes ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Rechte und Pflichten werden in dieser Friedhofsordnung geregelt.
- (2) Das Recht auf Benützung einer Grabstätte (Benützungrecht) wird mit der Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters erworben.
- (3) Der Erwerb des Benützungsrechtes an einem Familiengrab, einer Urnennische oder einem Urnengrab ist uneingeschränkt allen Einwohnern der Marktgemeinde Lustenau möglich.
- (4) Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.
- (5) In den Familiengräbern sowie in den Urnennischen und Urnengräbern, die mehr als 1-fach belegt werden, können der Benützungsberechtigte und mit dessen Zustimmung seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder
 - c) Ehegatten der unter b) angeführten Personen
 - d) Adoptiveltern

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von der Friedhofsverwaltung die Genehmigung zur Bestattung anderer, als der unter a) bis d) angeführten Personen, erteilt werden.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Reihen- oder Sondergrab oder auf Umbettung aus einem solchen in ein anderes Grab. Die Gräber werden felderweise der Reihe nach belegt. Reservierungen werden nicht vorgenommen.

- (7) Das Benützungsrecht kann entzogen werden, wenn der Benützungsberechtigte die Grabstätte gröblichst vernachlässigt und sich trotz Aufforderung weigert, seinen Verpflichtungen gemäß der Friedhofsordnung nachzukommen.
- (8) Das Benützungsrecht ist vom Bürgermeister auf Antrag des Benützungsberechtigten anderen Personen zuzuweisen, wenn es weiterhin für eine Person in Anspruch genommen wird, für deren Bestattung der Friedhof Lustenau-Hasenfeld nach der Friedhofsordnung bestimmt ist.
- (9) Für den Übergang des Benützungsrechtes nach dem Tod des Benützungsberechtigten ist dessen Anordnung maßgebend. Bei Fehlen einer solchen geht das Benützungsrecht auf den oder die gesetzlichen Erben oder auf jene Person über, die vom gesetzlichen Erben bestimmt wird.

§ 9

Verhalten innerhalb des Friedhofes

- (1) Der Besuch des Friedhofes steht jedermann zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und an den Eingängen bekanntgemachten Tageszeiten frei. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist es untersagt Tiere mitzubringen, die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, Fahrzeuge zu schieben oder abzustellen, Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Druckschriften aller Art zu verteilen.
- (3) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht ungebührlich gestört werden. Finden in der Nähe Trauerakte statt, so ist währenddessen die Arbeit zu unterbrechen.
- (4) Werkstoffe, Pflanzen udgl. dürfen auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen befördert werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit leichten Krafffahrzeugen kurzfristig erfolgen.
- (5) Die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vorher zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gilt auch für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.

§ 10

Friedhofsgebühren

Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsordnung der Gemeindevertretung vom 01. April 2001 ihre Gültigkeit. Bisher erteilte Benützungsberechtigungen bleiben aufrecht.

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer